

Hygienekonzept der Stadt Linden für den Sitzungsdienst im „Fun-Park“ Linden

Die Auflagen der „Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV)“ des Landes Hessen vom 24.11.2021 (Stand 4. März 2022) sowie die Allgemeinverfügungen des Landkreises Gießen in der neusten Fassung sind zu beachten. Der Ausschussvorsitzende legt in Abstimmung mit dem Stadtverordnetenvorsteher zusätzlich folgende Auflagen für die Durchführung von Gremiensitzungen im „Fun-Park“ fest

1. Mund- und Nasenschutzpflicht/Mindestabstand

Die Sitzplätze im Plenum und im Zuschauerbereich sind so angeordnet, dass ein Abstand zu anderen Personen von mind. 1,5 Metern nach allen Seiten eingehalten wird. Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (oder ein Schutz nach den Standards FFP2, N95 bzw. KN95, CPA, P2, DS2) muss in allen Situationen getragen werden, wenn die genannten Sicherheitsabstände nicht sicher eingehalten werden können. Dies gilt insbesondere in den Eingangsbereichen, beim Aufsuchen und Verlassen der Sitzplätze, auf den Wegen zum Rednerpult, auf den Wegen zur Toilette und auf den Wegen zur Stimmabgabe bei geheimen Wahlen.

Auch bei eingenommenem Sitzplatz ist permanent ein Mund-Nasenschutz i. S. d. Abs. 1 zu tragen. Lediglich während der persönlichen Redebeiträge der Mandatsträger darf bei Einhaltung des Sicherheitsabstands von 1,5 Metern in alle Richtungen von den Mandatsträgern der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden. Nach dem Ende des Redebeitrags ist die Mund-Nasen-Bedeckung unverzüglich wieder aufzusetzen.

2. Umsetzung einer 3G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet) für den Zutritt zum Veranstaltungsort

Aufgrund der hessischen Coronaschutzverordnung (CoSchuV Stand 4. März 2022), kann der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen seines Hausrechts gem. § 58 Abs. 4 HGO bei Sitzungen der Gemeindevertretung über das Erfordernis eines Negativnachweises nach § 3 CoSchuV der anwesenden Personen entscheiden. In Abstimmung zwischen Stadtverordnetenvorsteher und Ausschussvorsitzendem wird gem. § 62 Abs. 5 HGO für die parlamentarischen Gremiensitzungen eine sog. 3G-Regelung (geimpft, genesen oder negativ getestet) festgelegt. Für den Zutritt zur Veranstaltung ist ein Impf- oder Genesungsnachweis bzw. Nachweis über das Vorliegen eines negativen Testergebnisses, sowie ein amtliches Ausweisdokument am Einlass vorzulegen. Das Corona-Test-Zertifikat darf im Falle eines sog. Antigen-Schnelltests nicht älter als 24 Stunden und im Falle eines sog. PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden zum Zeitpunkt der Sitzung sein.

3. Ein- & Ausgang

Der Funpark verfügt aufgrund der baulichen Gegebenheiten lediglich über gemeinsamen Ein- und Ausgang. Aufgrund dessen erfolgt der Zu- und Abgang nicht getrennt. Daher ist insbesondere beim Betreten und Verlassen des Gebäudes Abstand zu halten und Maske zu tragen. Beim Aufeinandertreffen von betretenden und verlassenden Personen ist daher besondere Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich, damit es nicht zu steigenden Infektionsgefahren kommt.

Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten ist Schlangenbildung zu vermeiden. Es wird empfohlen frühzeitig zur Veranstaltung zu erscheinen, um am Einlass Warteschlangen vorzubeugen. Die Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer sind aufgefordert, ihre Plätze nach der Veranstaltung nacheinander zu verlassen.

4. Aufenthalt in der Räumlichkeit

Für ein geordnetes Erreichen der Sitzplätze werden die Sitzbereiche separat beschildert. Die Nutzung der Toilettenräume ist jeweils nur von zwei Personen gleichzeitig möglich. Auf den Toiletten stehen Flüssigseife und Händedesinfektionsmittel sowie Papierhandtücher zur Verfügung. Der Verzehr von Lebensmitteln ist in der Räumlichkeit nicht gestattet. Persönliche Wasserflaschen können für die Delegierten zur Verfügung gestellt werden.

5. Wahlen

Bei Wahlen per Handheben sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Die geheime Wahl ist nur mit Wahlkabine zulässig (VG Darmstadt HSGZ 1982, 305). Hierbei sind Markierungen auf dem Boden anzubringen, um den Abstand einzuhalten. Vor dem Betreten der Wahlkabine wird den Stimmberechtigten empfohlen Einweghandschuhe, die gereicht werden, anzuziehen. Für die Stimmabgabe dürfen persönliche Schreibwerkzeuge verwendet werden. Zusätzlich werden für jeden Stimmberechtigten persönliche Stifte bereitgehalten. Nach dem Ausfüllen des Stimmzettels sind etwaig verwendete Handschuhe im bereitgestellten Mülleimer zu entsorgen. Die Kabinen sollten nach jeder Benutzung desinfizierend gereinigt werden. Die ausgefüllten Stimmzettel werden in eine Wahlurne geworfen. Hierbei sind Markierungen auf dem Boden anzubringen, um den Abstand einzuhalten. Bei der Auszählung der Stimmzettel ist ebenfalls darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten wird.

6. Mikrofone

- **Persönlich zugeordnete Mikrofone**

Bei persönlich zugeordneten Mikrofonen ist darauf zu achten, dass die Mandatsträger ausschließlich das ihnen zugeordnete Mikrofon benutzen. Ein Weiterreichen oder Bedienen des Mikrofons an Dritte ist zu vermeiden.

- **Mehrsprecherbenutzung der Mikrofone**

Bei gemeinsamer Benutzung der Mikrofone ist jedem Sprecher ein persönlicher Schutzüberzug für das Mikrofon bereit zu stellen, welcher vor und nach der Mikrofonbenutzung durch den Sprecher selbst angebracht bzw. entfernt wird.

7. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Die Räumlichkeiten sowie Berührungsflächen werden vor und nach den Sitzungen gereinigt und desinfiziert. Individuelle Schutzüberzüge für Mikrofone bei Mehrpersonennutzung sind zu reichen. Die Mikrofone sind am Ende der Veranstaltung desinfizierend abzuwischen. Das Rednerpult sollte bei einem Wechsel des Redners desinfizierend gereinigt werden.

8. Lüftungsmaßnahmen

Gemäß den Empfehlungen des Robert Koch Institutes (RKI) zur Innenraumhygiene, werden folgende Lüftungsmaßnahmen während der Gremiensitzungen festgelegt:

- Im Abstand von 20 Minuten werden im Sitzungsbetrieb die Fensterflächen der Räumlichkeit für 5 Minuten geöffnet.

7. Personenbegrenzung Besucher

Interessierte Bürger, die an den Sitzungen teilnehmen möchten, werden gebeten sich vorab telefonisch unter 06403/605-32 oder per E-Mail an t.arnold@linden.de anzumelden.

Auf den Besucherplätzen gilt für alle Zuschauerinnen und Zuschauer die Regelung zur Mund-Nasen-Bedeckung nach Ziffer „1.“ dieses Hygienekonzepts. Es ist von den Zuschauerinnen und Zuschauern darauf zu achten, dass die Mindestabstände von 1,5 m in alle Richtungen eigenverantwortlich eingehalten werden.

Linden, den 28.02.2022
Der Ausschussvorsitzende